

Ralph Kaiser

Stv. Leiter Rechtsdienst
Telefon 032 627 25 99

3. Januar 2020

VERFÜGUNG

betreffend Genehmigung Planungsausgleichsreglement

I. Feststellungen

1. Am 1. Juli 2018 trat das kantonale Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) in Kraft.
2. Mit Brief vom 18. Dezember 2019 stellt Stadt Grenchen dem Bau- und Justizdepartement einen Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019 zu und ersucht um Genehmigung des Reglements zum Planungsausgleich (siehe Verteiler). Die Gemeindeversammlung hatte das Reglement am 4. Dezember 2019 beschlossen.
3. Eine (freiwillige) Vorprüfung des Reglements (mit Stand vom 7. Oktober 2019) durch das Bau- und Justizdepartement wurde durchgeführt. Dem Entwurf wurde seitens Departement die Genehmigungsfähigkeit attestiert, wobei einige Anmerkungen gemacht wurden. Das nunmehr zur Genehmigung eingereichte Reglement berücksichtigt die besagten Anmerkungen.

II. Erwägungen

1. Gemäss § 14 Abs. 4 PAG regelt die Einwohnergemeinde ihren Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtsetzenden Reglement. Dieses ist nach § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) vom Departement, dessen Sachgebiet es betrifft, zu genehmigen.
2. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im konkreten Anwendungsfall bleibt deshalb vorbehalten. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indessen von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 GG).
3. Das Planungsausgleichsreglement der Stadt Grenchen erweist sich als rechtmässig und kann genehmigt werden.
4. Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.

Es wird

verfügt:

1. Das Reglement zum Planungsausgleich der Stadt Grenchen vom 4. Dezember 2019 wird genehmigt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Bau- und Justizdepartement



Christoph Schläfli
Departementssekretär-Stv.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement, br, mit Reglement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst cs, mit Reglement

Amt für Raumplanung, mit Reglement

Stadt Grenchen, Stadtpräsidium/Stadtkanzlei, Bahnhofstrasse 23, Postfach, 2540 Grenchen (**Einschreiben**)